

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Weiterentwicklung des Heilpraktikerwesens und der Komplementärmedizin

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen sie vorgesehen hat, um – wie bei der öffentlichen Landtagsanhörung im Ausschuss für Soziales und Integration im April 2018 von Minister Lucha angekündigt – Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Baden-Württemberg zukünftig systematisch in die kommunalen Gesundheitskonferenzen einzubinden;
2. wie der aktuelle Stand bezüglich des im Koalitionsvertrag angekündigten Lehrstuhls für Komplementärmedizin ist, zu dem Minister Lucha bei der öffentlichen Landtagsanhörung im Ausschuss für Soziales und Integration im April 2018 sagte, dass die Einrichtung dieses Lehrstuhls im Kabinett noch vor der Sommerpause ein Thema sein werde;
3. welche Maßnahmen sie bisher (neben der geplanten Einrichtung des Lehrstuhls für Komplementärmedizin) ergriffen hat, um die im Koalitionsvertrag geplante Förderung der Forschung im Bereich der Komplementärmedizin umzusetzen;
4. welche konkreten Maßnahmen sie bisher ergriffen hat, um die im Koalitionsvertrag geplante langfristige Integration alternativer Heilmethoden in die Normalversorgung umzusetzen;
5. welche konkreten Veränderungen und Reformen ihrer Meinung nach bei einer „grundlegenden Reform des Heilpraktikerwesens“ (Beschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz am 20./21. Juni 2018) in Baden-Württemberg vorzunehmen sind;

6. ob sie die Notwendigkeit sieht, die seit März 2018 geltenden Leitlinien zur Überprüfung der Heilpraktiker-Anwärterinnen und -Anwärter zu verschärfen;
7. ob in Baden-Württemberg Fälle eines gravierenden Fehlverhaltens von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern aufgetreten sind;
8. ob – sofern es zu Fällen eines gravierenden Fehlverhaltens von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern in Baden-Württemberg gekommen ist – Patientinnen und Patienten durch fehlerhafte oder unterlassene Behandlung zu Schaden gekommen sind.

23.07.2018

Hinderer, Binder, Kenner, Stickelberger, Wölfle SPD

Begründung

Bei der im April 2018 durchgeführten öffentlichen Landtagsanhörung im Ausschuss für Soziales und Integration mit dem Titel „Komplementärmedizin und Naturheilverfahren als Gesundheits- und Wirtschaftsfaktor – Kernkompetenz in Baden-Württemberg“ war eines der wichtigsten Ergebnisse, dass „Schulmedizin“ und „Komplementärmedizin“ mittlerweile nicht mehr als Gegensätze, sondern als wichtige, sich zum Teil ergänzende Säulen der gesundheitlichen Versorgung betrachtet werden können. Auch äußern viele Bürgerinnen und Bürger vermehrt den Wunsch, „dass Komplementärmedizin als Ergänzung zur Schulmedizin berücksichtigt und einbezogen wird“, wie Minister Lucha bei der öffentlichen Anhörung in seinem Schlusswort sagte.

Im grün-schwarzen Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass die Landesregierung Forschung im Bereich der Komplementärmedizin fördern möchte und sich zum Ziel gesetzt hat, „alternative Heilmethoden langfristig in die Normalversorgung zu integrieren“. Mit dem Ziel, eine bundesweit einheitliche Heilpraktikerüberprüfung zu schaffen und dabei den Schutz des einzelnen Patienten deutlicher als bisher in den Blick zu rücken, sind seit März 2018 neue Leitlinien zur Überprüfung der Heilpraktiker-Anwärterinnen und -Anwärter in Kraft getreten. Nun wurde bei der 91. Gesundheitsministerkonferenz am 20./21. Juni 2018 gefordert, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die eine „grundlegende Reform des Heilpraktikerwesens prüft“.

Der Antrag soll die Hintergründe dieser Forderung beleuchten und geplante Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Komplementärmedizin erfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. August 2018 Nr. 34-0141.5-016/4530 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche konkreten Maßnahmen sie vorgesehen hat, um – wie bei der öffentlichen Landtagsanhörung im Ausschuss für Soziales und Integration im April 2018 von Minister Lucha angekündigt – Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Baden-Württemberg zukünftig systematisch in die kommunalen Gesundheitskonferenzen einzubinden;*

Die Kommunalen Gesundheitskonferenzen sind in § 5 des Landesgesundheitsgesetzes geregelt. Sie setzen sich gemäß Absatz 4 aus delegierten Vertretungen der örtlichen Institutionen und Einrichtungen aus Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege, der Selbsthilfe, des Patientenschutzes, der oder des kommunalen Behindertenbeauftragten, der oder des kommunalen Suchtbeauftragten und weiteren Institutionen des Sozialbereichs, die Berührungspunkte mit dem zu beratenden Thema haben, zusammen.

Die Einbeziehung aller Gesundheitsberufe, nicht nur in den Gremien auf der Landesebene sondern auch auf der kommunalen Ebene, ist aus Landessicht erwünscht und wird so an die kommunale Ebene kommuniziert. Allerdings kann aufgrund der freiberuflichen Tätigkeit dieser Berufsgruppe eine ständige Mitwirkung in kommunalen Gremien nicht immer erwartet werden. Themenbezogen sollten jedoch alle Gesundheitsberufe in den Netzwerken und Gesundheitsdialogen auf kommunaler Ebene mitwirken. Initiativen seitens der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, sich einzubringen, leitet das Ministerium für Soziales und Integration an die zuständigen Kommunalen Landesverbände weiter. Diese können sich auch direkt mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz in Verbindung setzen.

- 2. wie der aktuelle Stand bezüglich des im Koalitionsvertrag angekündigten Lehrstuhls für Komplementärmedizin ist, zu dem Minister Lucha bei der öffentlichen Landtagsanhörung im Ausschuss für Soziales und Integration im April 2018 sagte, dass die Einrichtung dieses Lehrstuhls im Kabinett noch vor der Sommerpause ein Thema sein werde;*

In Bezug auf die geplante Einrichtung einer Professur für Komplementärmedizin befinden sich die beteiligten Ressorts noch in der Abstimmung.

- 3. welche Maßnahmen sie bisher (neben der geplanten Einrichtung des Lehrstuhls für Komplementärmedizin) ergriffen hat, um die im Koalitionsvertrag geplante Förderung der Forschung im Bereich der Komplementärmedizin umzusetzen;*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fördert die Komplementärmedizin im Rahmen des Verbundvorhabens „Akademisches Zentrum für Komplementäre und Integrative Medizin (AZKIM)“ über drei Jahre (2016 bis 2018) mit rund 1,2 Mio. Euro. Das AZKIM ist ein Verbundvorhaben der vier Universitätsklinika in Baden-Württemberg. In ihm wird Expertise in Immunologie, Onkologie, Naturstoffanalytik, Allgemeinmedizin und Naturheilkunde gebündelt. Ziel des AZKIM ist es, über wissenschaftliche Untersuchungsmethoden die Wirkung und Sicherheit von komplementärmedizinischen Methoden zu erforschen, die ergänzend zur konventionellen Medizin angewandt werden sollen, aber noch nicht ausreichend in ihrer Wirksamkeit untersucht wurden. Hierdurch sollen fundierte Entscheidungen über den Einsatz von komplementären und integrativen Methoden in der medizinischen Versorgung ermöglicht werden. Die Komplementärmedizin soll zudem in der universitären Aus- und Weiterbildung platziert

und an den Universitätsklinikum mit dem Ziel einer besseren Patientenberatung etabliert werden.

4. welche konkreten Maßnahmen sie bisher ergriffen hat, um die im Koalitionsvertrag geplante langfristige Integration alternativer Heilmethoden in die Normalversorgung umzusetzen;

Herr Minister Manfred Lucha MdL hat sich hierzu in einem persönlichen Schreiben vom 18. Juni 2018 direkt an Herrn Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn MdB gewandt. In diesem Schreiben wurde darauf verwiesen, dass eine Förderung des Ineinandergreifens von Schulmedizin und Komplementärmedizin elementar ist, um Parallelwelten aufzulösen und eine vielfältige und moderne Gesundheitsversorgung für Patientinnen und Patienten zu entwickeln. Ebenso wurde das dringende Anliegen aller Akteure betont, die Evidenz der Verfahren der Komplementärmedizin und Integrativen Medizin durch entsprechende Studien durchzuführen, die gerade für eine mögliche Finanzierung durch die GKV entscheidend sind. Im Schreiben wurde gefordert, den Kreis der Patientinnen und Patienten, die verschreibungsfreie Arzneimittel im Rahmen der GKV-Versorgung erhalten können, auf ältere, multimorbide Menschen auszudehnen. Herr Minister Lucha hat eindringlich an Herrn Minister Spahn appelliert, Reformüberlegungen vorzunehmen, die langfristig alternative Heilmethoden in die Regelversorgung integrieren und in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufnehmen.

5. welche konkreten Veränderungen und Reformen ihrer Meinung nach bei einer „grundlegenden Reform des Heilpraktikerwesens“ (Beschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz am 20./21. Juni 2018) in Baden-Württemberg vorzunehmen sind;

Mit dem auf der 91. Gesundheitsministerkonferenz gefassten Beschluss wird der Bund gebeten, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die eine grundlegende Reform des Heilpraktikerwesens prüft.

Das Heilpraktikergesetz und die Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1939. Den Anforderungen an den Gesundheitsschutz der Bevölkerung in einem sich stetig weiterentwickelnden Gesundheitssystem kann das Gesetz nicht mehr gerecht werden. Für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker besteht weder eine verbindliche Ausbildung noch eine einheitliche Berufsordnung. Voraussetzung für die eigenverantwortliche Ausübung von Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz ist lediglich, dass die Antrag stellenden Personen eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern durchgeführt wurde, bestehen. Dabei müssen diese den Nachweis erbringen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeutet.

Das Heilpraktikergesetz steht insofern in der Kritik, dass es Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern eine weitgehende Handlungsfreiheit bei der Ausübung der Heilkunde gewährt, ohne diese an entsprechende Qualifikationen zu knüpfen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 26. August 2009, 3 C 19/08) sieht eine „systematische Unstimmigkeit“, die dadurch entsteht, dass einerseits Berufsbilder mit erheblichen Qualifikationsanforderungen geschaffen werden und andererseits über das Heilpraktikergesetz die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Betätigung bei der Patientenbehandlung allein aufgrund einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt besteht.

6. ob sie die Notwendigkeit sieht, die seit März 2018 geltenden Leitlinien zur Überprüfung der Heilpraktiker-Anwärterinnen und -Anwärter zu verschärfen;

Die neuen Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern, die unter Beteiligung der Länder durch das BMG erarbeitet wurden, sind am 22. März 2018 in Kraft getreten. Sie sind bezüglich der medizinischen Kenntnisse und der sektoralen Heilpraktikererlaubnisse aktualisiert worden und bieten

insofern eine gute Grundlage für die Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt. Allerdings zielen sie nur auf eine Änderung der Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung ab. Der grundsätzliche Reformbedarf des Heilpraktikergesetzes bleibt weiterhin bestehen. Eine Verschärfung der Leitlinien kann insofern keine Abhilfe schaffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Ziffer 5 verwiesen.

7. ob in Baden-Württemberg Fälle eines gravierenden Fehlverhaltens von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern aufgetreten sind;

Nach den Stellungnahmen der Regierungspräsidien und den für die Heilpraktikerüberprüfungen zuständigen Gesundheitsämtern kam es in den vergangenen Jahren vereinzelt zu einem Entzug der Heilpraktikererlaubnis. Die Gründe hierfür waren unterschiedlich und erstreckten sich von sexuellem Missbrauch über Missbrauch von Titeln bis hin zu psychischen Erkrankungen. Auch ein Verstoß gegen das Arzneimittel- und Infektionsschutzgesetz ist dem Ministerium für Soziales und Integration gemeldet worden.

8. ob – sofern es zu Fällen eines gravierenden Fehlverhaltens von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern in Baden-Württemberg gekommen ist – Patientinnen und Patienten durch fehlerhafte oder unterlassene Behandlung zu Schaden gekommen sind.

Fälle, in denen Patientinnen und Patienten in Baden-Württemberg durch fehlerhafte oder unterlassene Behandlung zu Schaden gekommen sind, sind dem Ministerium für Soziales und Integration auch unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen nicht bekannt.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration